VERORDNUNG (EWG) Nr. 2660/92 DER KOMMISSION

vom 14. September 1992

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1601/92 (1) und (EWG) Nr. 1600/92 (2) des Rates zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln einerseits und der Azoren und Madeiras andererseits, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Einhaltung der besonderen Bedingungen für bestimmte Fleischqualitäten zu gewährleisten, für die zur Versorgung der Kanarischen Inseln einerseits und Madeiras andererseits Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 (3) und (EWG) Nr. 1913/92 (4) der Kommission wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„*Artikel 9a*

Die Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die Stelle, die die Einhaltung der in Anwendung der Fußnoten der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen überwacht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.